

A. Gemeinsame Bestimmungen für Werkleistungen, Reparaturen und Verkäufe

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sie sind vereinbar Bestandteil aller Verträge und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
1.2. Abweichende, entgegenstehende oder eingrenzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und/ oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2.2. Mit der Bestellung der Ware/ Werkleistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware/ Werkleistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch die Auslieferung der Ware/ Beginn der Werkleistung erklärt werden.
2.3. Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer.

§ 3 Zahlung, Verzug

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, halten wir uns an die in unseren Angeboten genannten Preise, 14 Tage ab Datum des Angebots gebunden.
3.2. Die Preise gelten ab unserem Betriebsort, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Transport, Verpackung und Entladung. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich als Nettopreise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu kommt.
3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ohne jeden Abzug auf eines unserer angegebenen Konten zu leisten.
3.4. An die vertraglich vereinbarten Preise halten wir uns während der Lieferzeit, jedoch mindestens 4 Monate gebunden.
3.5. Im Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Bundesbank berechnet.
3.6. Bei vereinbarten Zahlungen durch Akzept gehen die Diskontospesen zu Lasten des Vertragspartners.
3.7. Dem Vertragspartner steht ein Aufrechnungsrecht gegenüber unseren Forderungen nur für den Fall zu, dass diese Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3.8. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Anspruch von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 4 Haftungsbeschränkung

4.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware/ Werkleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
4.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Vertragspartners.

§ 5 Gerichtsstandsvereinbarung

5.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechts finden keine Anwendungen.
5.2. Soweit es sich bei den Parteien um Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist ausschließlich der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Wechsel und Scheckforderungen, je nach Streitwert das Landgericht Traunstein oder das Amtsgericht Mühldorf.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.

B. Verkaufsbedingungen

§ 1 Gefahrenübergang

1.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
1.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 2 Gewährleistung und Mängelhaftung

2.1. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien angewendet, die nicht den Originalteilen entsprechen, entfällt jeder Anspruch auf Gewährleistung.
2.2. Ist der Käufer Unternehmer, hat er offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelzüge. Den Käufer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelzüge.
2.3. Der Verkäufer leistet für die Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für den Fall, dass der Verkäufer Nachbesserung wählt, hat der Käufer:
a. Das schadhafte Teil bzw. Gerät oder Maschine zu Reparatur und anschließender Rücksendung an die Nutz GmbH auf deren Verlangen zu senden.
b. Das schadhafte Teil bzw. Gerät oder Maschine an seinem Wohnort oder Betriebsort bereitzuhalten, sodass die Nutz GmbH in der Lage ist, durch einen Servicetechniker die Nachbesserung vorzunehmen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

2.4. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm die zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Die gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzungen arglistig verursacht hat.
2.5. Die Gewährleistungsfrist für den Käufer als Unternehmer beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, ausgenommen es handelt sich bei der Ware um Baumaterialien.

2.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
2.7. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

2.8. Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde ausschließlich durch den Verkäufer, Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

3.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. Mehrwertsteuer, sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Käufer, behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufenden Rechnungen aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3.2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Stoffen vermischt oder vermischt, die nicht von der Verkäuferin geliefert wurden, oder in deren Eigentum stehen, erwirbt diese Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils der Lieferung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer.

3.3. Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer zusammen mit anderen nicht von der Verkäuferin gelieferten Stoffen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwirbt die Verkäuferin auch an dieser neuen Sache Miteigentum in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer.

3.4. Für den Fall, dass der Käufer Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits bei Abschluss des Kaufvertrages als vereinbart, dass die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreiserhöhung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer auf die Verkäuferin übergeht.

3.5. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer in ein Grundstück im Auftrag eines Dritten eingebaut, geht die daraus entstehende Werklohnforderung gegen den Dritten auf die Verkäuferin über, als in ihr eine Forderung für die Vorbehaltsware einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer enthalten ist.

3.6. Übersteigt im Einzelfall die durch die Forderungsabteilung erlangte Sicherheit den Wert der Gesamtlieferung der Verkäuferin um mehr als 10% ist diese zur entsprechenden Rückabtretung verpflichtet.

3.7. Der Käufer hat der Verkäuferin von sämtlichen Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung des Vorbehaltsguts, unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware nach einer Fristsetzung von zehn Tagen zurückzunehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen.

C. Leistungs- und Reparaturbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1. Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B Teil C als Ganzes.
1.2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als Maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Liefertermine

2.1. Die angegebenen Liefer- und / oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Auch für diesen Fall sind sie nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung dieser Termine aus nicht durch Umstände, die wir nicht vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen, sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
2.2. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als Festtermin bezeichnet sind, kann der Vertragspartner uns zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/ Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist geraten wir in Verzug.
2.3. Selbstbelieferungen bleiben vorbehalten.
2.4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
2.5. Steht dem Vertragspartner ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir ihm für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.
2.6. Der Vertragspartner hat in Fällen des Verzuges nur dann einen Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B wenn zu Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war, und der Vertragspartner nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

§ 3 Zahlung

3.1. Zahlungen erfolgen gemäß den Bedingungen der VOB/B
3.2. Dem Vertragspartner steht das Recht der Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Kaufverträgen ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Abnahme

4.1. Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit unerheblich mindert, nicht verweigert werden.
4.2. Wenn der Vertragspartner auf eine Abnahme verzichtet oder nach Aufforderung an dem Abnahmeterrain nicht teilnimmt, sind wir berechtigt, diesen auch ohne den Vertragspartner durchzuführen und dieser ist verpflichtet, die Resultate dieses Abnahmeterrains zu akzeptieren. Kosten, die durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung der Abnahme entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen. In jedem Fall gilt die Arbeit bzw. das Gewerk als abgenommen, wenn der Vertragspartner die Arbeit bzw. das Gewerk in Gebrauch genommen hat.

§ 5 Gewährleistung

5.1. Die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Vertragspartner als Unternehmer für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw. die keine Bauleistungen sind und für eingebautes Material beträgt ein Jahr.
5.2. Für Bauleistungen gilt die VOB/B als Ganzes, sowie die VOB/C.
5.3. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Vertragspartner uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Vertragspartner hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beauftragte Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung zu unserer Verfügung gestellt wird.
5.4. Sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, kann dies nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erfolgen.
5.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit des Mangels oder wenn Gegenstand des Vertrages Bauleistung ist.

§ 6 Haftung

6.1. Für Verzugsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe bis zu 5% des Auftragswertes.
6.2. Für sonstige Schäden, die auf Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf den hervorhebaren, vertragstypischen Schaden bis zum maximal doppeltem Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.
6.3. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Abnahme, falls der Vertragspartner Kaufmann ist.
6.4. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, sofern uns eine Haftung für Vorsatz trifft, es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

7.1. Wegen Forderungen aus dem Auftrag steht uns ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangenden Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegensatz in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
7.2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb vier Wochen nach Abholung der Forderung abgeholt, kann von uns mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens nach drei Monaten nach der Abholung der Forderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leichte fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist wird dem Vertragspartner eine Verkaufsanordnung zugesandt. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung unserer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Vertragspartner erstattet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1. Soweit die anlässlich von Reparaturen, eingefügten Ersatzteilen nicht wesentliche Bestandteile der Vertragsache werden, behalten wir uns das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor.
8.2. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, und haben wir deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können wir den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile heraus verlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Vertragspartner.
8.3. Erfolgt die Reparatur beim Vertragspartner, so hat der Vertragspartner uns die Gelegenheit zu geben, den Ausbau der Teile bei sich vorzunehmen. Arbeits- und Wegkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.